



Aktuelles

Informationsblatt

Asbest in Gebäuden

Informationsblatt

Asbest in Gebäuden

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	4
Handlungsfelder – Regelungen	6
Einhaltung von Schutzvorschriften	6
Nichteinhaltung von Schutzvorschriften	6
Zuständige Behörden	8
Bauordnungsrecht	8
Arbeitsschutzrecht	8
Abfallrecht	8
Umweltbezogener Gesundheitsschutz	9
Immissionsschutz	9
Strafrecht	10
Sachverständige und Fachlabore	10
Verhaltenshinweise für Eigentümerinnen und Eigentümer	11
Verhaltenshinweise für Nutzerinnen und Nutzer	13

Vorwort

Ziel des Informationsblatts ist es, Bürgerinnen und Bürger über Zusammenhänge und Verbindlichkeiten in Bezug auf Asbest in Gebäuden zu informieren und Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

Das Informationsblatt wurde unter Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Kooperation mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), dem Landeskriminalamt (LKA), dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) und der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen erarbeitet.

Einführung

Asbest ist ein Sammelbegriff für eine Gruppe natürlich vorkommender, faserförmiger Mineralarten. Diese wurden aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften gegenüber Hitze, Säuren und mechanischer Belastung in Baumaterialien/-produkten in und an Gebäuden eingesetzt.

Asbest ist krebserzeugend. Die Gefahr besteht darin, dass lungengängige Fasern in die Raumluft freigesetzt werden können. Durch Einatmen gelangen diese in das Lungengewebe und zum Rippenfell. Dort können sie Asbestose, Lungenkrebs oder Zwerchfellkrebs hervorrufen. Das Gefährdungspotential von Asbestprodukten hängt u.a. von der Faserbindung, dem Faseranteil im Material sowie vom Grad der mechanischen oder thermischen Belastungen ab. Das Gesundheitsrisiko durch freie Asbestfasern wird außerdem durch die Asbestfaserkonzentration in der Raumluft und die Dauer, in der man solchen Faserkonzentrationen ausgesetzt ist beeinflusst.

Die vorhandene Asbestfaserbelastung in der Umwelt (Außenluft) liegt heute bei ca. 100 Fasern pro Kubikmeter¹. Eine asbestfreie Raumluft ist daher nicht erreichbar. Oberstes Ziel aller Maßnahmen ist deshalb eine Gefährdungsminimierung.

Verwendung von Asbest

Die „Hauptverwendungszeit“ von Asbest liegt in den 1950er bis 1970er Jahren. Verwendung und Herstellung von Asbestprodukten wurde in Deutschland seit Beginn der 1980er Jahre schrittweise verboten. Ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest existiert erst seit 1993. Ein Entfernungsgebot für Asbest aus Gebäuden bzw. gebäudetechnischen Anlagen gibt es nicht. Daher sind auch heute noch Asbestprodukte in und an Gebäuden vorzufinden. Auch Gebäude, deren Entstehungszeit weit vor der „Hauptverwendungszeit“ liegt, können Asbest enthalten, da z.B. bei Instandsetzungen nach dem Krieg oder durch regelmäßige Renovierung die jeweils marktüblichen Baumaterialien verwendet wurden. Auch Garagen, Gartenlauben oder Schuppen können betroffen sein. Nicht selten wurden diese mit Asbestpappen oder Wellasbestplatten gedeckt.

Hinsichtlich des Gefährdungspotentials unterscheidet man zwischen Asbestfasern in **festgebundener** und **schwachgebundener** Form, wobei vom letzteren größere Gefahren ausgehen. Typische Verwendung fanden u.a. folgende Materialien:

Beispiele für festgebundene Asbestbauprodukte:

- Asbestzementplatten oder -tafeln für Fassaden- und Balkonverkleidungen
- Fugenkitte zur Abdichtung von Bewegungsfugen (z.B. Morinol)
- Asbestzementfensterbänke, Asbestzementblumenkäste
- Asbestzementrohre für Abwasser- und Regenwasserableitungen (Toiletten, Bäder, Küchen)
- Asbestzementkanäle für Luftschächte, Müllabwurfschächte
- Fußboden-Platten (Flex-Platten, Vinyl-Asbestbodenplatten), asbesthaltige Boden- und Wandkleber
- Asbestzement-Wellplatten

¹ BBSR-Berichte KOMPAKT „Gefahrstoff Asbest“ [Bericht] / Verf. BBSR-Kompakt Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. – 2/2010

Festgebundene Asbestprodukte stellen kein Risiko für die Gesundheit dar, solange sie in intaktem Zustand und keiner thermischen oder mechanischen Beanspruchung ausgesetzt sind.

Wussten Sie

Durch unzulässige bzw. unsachgemäße Arbeiten an den asbesthaltigen Teilen oder durch zerbrochene festgebundene Asbestprodukte können lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden z.B. bei

- unsachgemäßem Bohren, Schleifen oder Bürsten von asbesthaltige Boden- oder auch Fassadenplatten
- je nach nutzungsbedingter Belastung bei brüchigen asbesthaltigen Bodenplatten oder asbesthaltigem Bodenkleber

Beispiele für schwachgebundene Asbestprodukte:

- Asbesthaltige Spritzputze und Gipse (Brandschutz), z.B. auf Stützen und Trägern aus Stahl oder Stahlbeton
- asbesthaltige Brandschutz-Bauplatten, z.B. Leichtbauplatten „Sokalit“ oder „Promasbest-Platten“
- Bestimmte Fußbodenbeläge: Cushion-Vinyl-Beläge, Novilon, Asbesthartfliesen Asphalt-Tiles
- Dichtungsmaterialien bzw. Dichtschnüre als Heizungsisolationen, in Rohrleitungsverbindungen
- Dämmungen von Heizkesseln
- Auskleidungen von Nachtstrom-Speicheröfen (älter als 1980)
- Brandschutzdämmungen in Feuerschutztüren und Brandschutzklappen
- Asbestpappen, z.B. hinter Heizkörpern oder unter Fensterbrettern

Beachten Sie

Wegen des hohen Risikos bei schwachgebundenen Asbestprodukten, Asbestfasern freizusetzen, wurde 1989 die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbestrichtlinie)“², aktuelle Fassung von 1996, als bauordnungsrechtliche technische Baubestimmung eingeführt. Sie enthält Vorgaben zur Bewertung des Gefährdungspotentials, der Sanierungsdringlichkeit und zu Sanierungsmethoden. Die Asbestrichtlinie gilt uneingeschränkt für alle baulichen Anlagen unabhängig von deren Nutzungsart.

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie in der Broschüre **UmweltWissen Asbest** des Bayerischen Landesamts für Umwelt:

http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_9_asbest.pdf

² Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie); Fassung 1996-01, Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt Mitteilungen“, 3/1996, S. 88

Handlungsfelder – Regelungen

Der Umgang mit Asbest in Gebäuden – vom eingebauten Zustand bis zur Entsorgung – berührt unterschiedliche Rechts- und Handlungsfelder: Sie betreffen die Instandhaltung (dazu gehört auch die Reinigung), die Sanierung, den Abbruch und die für die Entsorgung geltenden bauordnungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haften nach § 14 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln)³ außerdem „Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (z.B. Mieterinnen und Mieter als Wohnungsbesitzerinnen und Wohnungsbesitzer)“ für den gefahrungsfreien Zustand einer „Sache“.

Wichtig für Sie

Die Vorschriften richten sich folglich an Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die Bauherrschaft, an professionelle Baufachunternehmen sowie an jede Nutzerin und jeden Nutzer eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils. Sie gelten auch für Mieterinnen und Mieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer, die z.B. in Eigenleistungen einen Fußboden oder das Dach seiner Gartenlaube erneuern.

Einhaltung von Vorschriften

Verschiedene Stellen überwachen die Einhaltung der mit Asbest zusammenhängenden Vorschriften

- Bauaufsichtsbehörden der Bezirke (Bauordnungsrecht)
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi (Arbeitsschutzrecht)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales – LAGeSo (Umweltbezogener Gesundheitsschutz)
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Immissionsschutz, Abfallrecht)
- Landeskriminalamt – LKA (Strafrecht)

Nichteinhaltung von Vorschriften

Bei Verdacht, dass Verstöße gegen Vorschriften vorliegen, die den Umgang mit Asbest regeln, sollte schriftlich, per E-Mail oder auch telefonisch die jeweils zuständige Behörde informiert werden.

Die Mitteilung sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Anzeigenden (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Anschrift des Grundstücks/der Immobilie, von der mögliche Risiken ausgehen
- falls bekannt, Name und Anschrift der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder deren bzw. dessen bevollmächtigte Person
- Im Falle von unzulässigen Arbeiten:
 - ▶ Welche Arbeiten werden durchgeführt?
 - ▶ falls bekannt, Verursacher der Gefährdung, z.B. Firmenname, o.ä.
 - ▶ Zeitpunkt, Beginn und Dauer von Arbeiten

³ Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. I 13. ÄndG vom 07.02.2013 (GVBl. S. 18) <http://www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/polizei/rechtsgrundlagen/asog.pdf>

Um für eine eventuelle Ahndung z.B. durch das LKA Beweise sichern zu können und um Gefahren zu minimieren, soll die Mitteilung frühzeitig erfolgen.

Bevor Sie sich an die Behörde wenden beachten Sie bitte:

- ! **Die Einschaltung der Behörden ersetzt nicht privatrechtliche Maßnahmen zur Einhaltung vertragsrechtlicher Vereinbarungen.**

Hinweise über beschädigte asbesthaltige Bauteile oder Kenntnisse über unzulässige Arbeiten an Asbest zeigen Sie umgehend – am besten schriftlich – auch der oder der verantwortlichen Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Vermieterin oder dem Vermieter an.

- ! **Es existiert KEIN Ausbau- oder Entfernungsgebot für Asbestprodukte.**

Das Vorhandensein von intakten festgebundenen oder nach der Asbestrichtlinie sanierten und gekennzeichneten schwachgebundenen Asbestprodukten stellt grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Vorschriften dar.

- ! **Alle Rechtsbereiche stehen gleichwertig nebeneinander und gelten für die dort jeweils geregelten Handlungsfelder.**

Es können mehrere Behörden gleichzeitig zuständig sein. Eine einheitliche Anlaufstelle zu allen Asbestfragen gibt es nicht.

Zuständige Behörden

Bauordnungsrecht

Die Bauaufsichtsbehörden sind zuständig, wenn von Gebäuden oder Gebäudeteilen ausgehende Gefahren für Leben und Umwelt (§ 3 der Bauordnung für Berlin BauO Bln)⁴ nicht auszuschließen sind.

Die Bauaufsichtsbehörden handeln in eigener Zuständigkeit. Sie gehen substanziellen Hinweisen auf das Vorhandensein von Risiken durch Asbest nach und können im konkreten Einzelfall nach eigenem Ermessen einschreiten, wenn Eigentümerinnen oder Eigentümer ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltungspflicht nicht nachkommen.

Konkrete Anzeigen sind an die Bauaufsichtsbehörde des jeweils örtlich zuständigen Bezirks zu richten. Die Kontakte finden Sie auf der Internetseite der Berliner Bauaufsicht:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/index.shtml>

Arbeitsschutzrecht

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) ist zuständig, wenn die Sicherheit bzw. Gesundheit von Beschäftigten gefährdet ist oder wird und die Regelungen des Gefahrstoffrechts, insbesondere der Gefahrstoffverordnung⁵ und der TRGS 159⁶ betroffen sind.

Beispiele für die Zuständigkeit des LAGetSi bei Tätigkeiten mit Asbest:

- Überwachung der Fach- und Sachkunde der arbeitenden Firmen
- Erteilung von Zulassungen für in Berlin ansässige Firmen für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest
- Überwachung der Mitteilungspflicht von Asbestbaustellen
- Kontrolle der arbeitsmedizinischen Vorsorge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Einhaltung der vorschriftsmäßigen Arbeitsbedingungen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Asbest: Schutzvorkehrungen, Absperrung/Abschottung der Arbeitsbereiche, persönliche Schutzausrüstung der Beschäftigten

Das LAGetSi erreichen sie unter:

<http://www.berlin.de/lagetsi/struktur/kontaktindex.php>

Abfallrecht

Asbesthaltige Materialien gelten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz⁷ als gefährliche Abfälle und sind als solche gesondert zu entsorgen. Die Entsorgung mit anderen Abfällen (z.B. gemischter Bauabfall) oder als Hausmüll ist unzulässig. Die speziellen Merkblätter zu speziellem Abfallrecht⁸ und der Entsorgung von Asbest und die Hinweise der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) und die Zuweisung durch die SBB⁹ sind zu beachten.

⁴ Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315, in Kraft getreten am 10. Juli 2011)

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/BauOBln.pdf>

⁵ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), insbesondere § 16 GefStoffV in Verbindung mit Anhang II Nr. 1

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Gefahrstoffverordnung.html>

⁶ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, vom Januar 2007, berichtigt März 2007 (GMBl Nr. 6/7, S. 122 vom 09.02.2007, GMBl Nr. 18, S. 398 vom 02.04.2007)

<http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/665968/publicationFile/47882/TRGS-519.pdf>

⁷ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwrg/gesamt.pdf>

⁸ insbesondere: Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SoAbfEV) vom 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderabfallverordnung vom 6. April 2011 (GVBl. S. 152)

<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?ty=p=reference&y=100&g=BlnSoAbfEV>

⁹ Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), vom September 2009, zuletzt korrigiert März 2012 http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M23_VH_Asbesthaltige_Abfaelle.pdf?command=downloadContent&filename=M23_VH_Asbesthaltige_Abfaelle.pdf

Merkblätter sind als Download eingestellt unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml>

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/merkblatt3.pdf>

Zur Entsorgung von Asbest siehe auch:

<http://www.berlin.de/umwelt/aufgaben/abfall-asbest.html>

Kontakt:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
Telefon (030) 9025-2192

Weitere Kontaktdaten und Informationen zum Vollzug und zur Überwachung finden Sie unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfall/vollzug/index.shtml>

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Die Gesundheitsämter beraten bei gesundheitlichen Beschwerden oder Beeinträchtigungen durch Umweltschadstoffe.

Darüber hinaus gehört der umweltbezogene Gesundheitsschutz zu den Ordnungsaufgaben der bezirklichen Gesundheitsämter. Ihre Aufgaben beinhalten die Gefahrenabwehr und die Umweltvorsorge und beziehen sich u.a. auch auf die Lufthygiene im Innen- und Außenluftbereich¹⁰.

Die Kontakte zu den Bereichen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes in den bezirklichen Gesundheitsämtern sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

<http://service.berlin.de/gesundheitsaemter/>

Immissionsschutz

Zum Schutz z.B. der Nachbarschaft vor Asbeststaub, müssen Bau- oder Reinigungsarbeiten an Gebäuden, die Asbest enthalten, so ausgeführt werden, dass keine Fasern in die Außenluft, d.h. keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen.

Beschwerden können Sie direkt:

<http://www.berlin.de/umwelt/behoerden/index.html>

oder per online-Formular:

<https://www.berlin.de/umwelt/aufgaben/laerm-baustellen.php>

an die zuständige Behörde richten.

¹⁰ Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG § 10 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abschnitt 2, Nr. 16, Abs. 1a ZustKat Ord

Strafrecht

Durch unsachgemäßen Umgang mit Asbest können auch Straftatbestände erfüllt werden, insbesondere:

- Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB¹¹)
- Unsachgemäßes Arbeiten an Asbestprodukten (§ 27 ChemG¹² in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung)

Für die Bearbeitung ist die Fachdienststelle „Umweltdelikte“ im Landeskriminalamt (LKA) berlinweit zuständig, das LKA gewährleistet auch die Tatortarbeit.

Die Information des LKA soll so schnell wie möglich erfolgen, da eine verspätete Anzeige die Ermittlungen oft erschwert.

Kontakt:

LKA 232
Kaiserdamm 1
14057 Berlin
Tel.: 030 – 4664 – 923 222
Email: lka232@polizei.berlin.de
(Erreichbar Montag – Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 – 15.00 Uhr)

Bei akuten Straftaten ist auch eine Information der Polizei über den Notruf 110 möglich.

Sachverständige und Fachlabore

Ob Asbest in Gebäuden verbaut wurde und welche Dringlichkeiten daraus resultieren, ist in der Regel durch Inaugenscheinnahme zu ermitteln. Dabei können auch Material-, Staub- oder Luftanalysen unterstützend Aufschluss geben. Hinweise und Kontakte über Sachverständige für Asbest bzw. Schadstoffe veröffentlichen u.a. die

- Architektenkammer Berlin (AKB):
http://www.ak-berlin.de/publicity/ak/internet.nsf/tindex/de_sv_liste.htm
- Baukammer Berlin (BKB):
<http://www.baukammer-berlin.de/sachverstaendigenwesen/suche-von-sachverstaendigen/>
- Industrie- und Handelskammer (IHK): Bundesweites Sachverständigenverzeichnis
<http://svv.ihk.de/content/home/home.ihk>

Spezialisierte Fachlabore sind mittels Suchfunktionen im Internet oder in Telefonbüchern zu finden.

¹¹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), geändert durch Artikel 6 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

¹² Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824) geändert worden ist

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemg/gesamt.pdf>

Verhaltenshinweise für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer

Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bzw. die Bauherrschaft haben über die gesamte Lebensdauer eines Gebäudes aufgrund des § 3 BauO Bln in Verbindung mit § 14 ASOG besondere Pflichten. So ist nach dem Bauordnungsrecht ein Gebäude so instand zu halten, dass „insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“. In Bezug auf den Umgang mit Asbest in Gebäuden bedeutet das:

! Anwendung der Asbestrichtlinie

Zur Vermeidung von Risiken aus schwachgebundenem Asbest ist bereits seit 1989 bei einer begründeten Vermutung auf Asbest im Gebäude die o.g. Asbestrichtlinie ausnahmslos von jeder Eigentümerin bzw. jedem Eigentümer oder deren/dessen Verfügungsberechtigten – unabhängig von der Gebäudenutzung – anzuwenden. Unter die Bewertungs- und ggf. Sanierungspflicht fallen auch bauliche Anlagen wie Garagen, Gartenlauben oder Schuppen.

! Unzulässige Arbeiten verhindern

Nach Bauordnungsrecht (§ 53 Bauordnung für Berlin – Bau O Bln) ist die Bauherrin bzw. der Bauherr für eine ordnungsgemäße Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei der Planung von Sanierungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen in oder an Gebäuden fallen der Bauherrschaft Informations- und ggf. Ermittlungspflichten gegenüber Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern zu.

Nach Arbeitsschutzrecht und insbesondere der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden verboten. Besondere Regelungen, u.a. die TRGS 519, zu Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten beinhalten strenge Auflagen. Beachten Sie die Pflicht zur Anzeige der Asbestarbeiten beim LAGetSi.

Wurden Arbeiten an asbesthaltigen Teilen unzulässiger Weise oder nicht ordnungsgemäß oder nicht mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen durchgeführt, muss die Bauherrschaft gegebenenfalls unter Einbindung von Sachverständigen (Sachverständige und Fachlabore) Sachverständige und Fachlabore feststellen, ob die Innenraumluft eventuell so belastet ist, dass eine unbedenkliche Nutzung von Räumen im Sinne des Bauordnungsrechts nicht gewährleistet ist. Soweit notwendig sind notwendige Maßnahmen zu veranlassen (z.B. Reinigen durch Fachunternehmen, umgehende Information über mögliche Nutzungseinschränkungen, o.ä.).

! Maßnahmen bei Beschädigung festgebundener Asbestprodukte

Beschädigte festgebundene Asbestprodukte sind in Anlehnung an die Asbestrichtlinie durch Sachverständige zu bewerten. Maßgeblich für ein mögliches Gefährdungsrisiko sind der Grad der Zerstörung bzw. die Art der nutzungsbedingten Beanspruchung, z.B. der Zerstörungsgrad von Vinyl-Asbestplatten und die Häufigkeit, mit der brüchige Stellen begangen werden. Die Bewertung des aktuellen Risikos für Nutzerinnen und Nutzer kann anhand von Staubproben durch ein Fachlabor unterstützt werden (siehe Sachverständige und Fachlabore).

Nach Erfordernis sind entsprechende – bauliche und/oder betriebliche Maßnahmen – empfohlen, z.B.:

- sofortige temporäre Maßnahmen, z.B. loses Abdecken
- zur dauerhaften Gefahrenbeseitigung: Instandsetzung kleiner Schadstellen, Ausbau

Für Instandsetzungsarbeiten sind Fachfirmen zu beauftragen. Auch vorläufige Maßnahmen sind nach den einschlägigen und Vorschriften durchzuführen.

! Erhöhte Achtsamkeit auch bei intakten festgebundenen Asbestprodukten

Soweit intakte festgebundene Asbestbaustoffe nicht bearbeitet oder ausgebaut werden, sind keine Gefahren zu erwarten und sie unterliegen keiner besonderen ordnungsrechtlichen Regelung.

Dennoch ist eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Instandhaltung von Gebäuden erforderlich. Folgende Hinweise dienen als **Empfehlungen**:

✓ Sachkundige Bewertung des Ist-Zustands

Besteht bei einem Gebäude wegen des Baualters die Vermutung, dass festgebundener Asbest verwendet wurde, sollen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern bzw. deren Bevollmächtigten Sachverständige einbinden. Diese stellen den Zustand und die Sanierungsdringlichkeit von Asbestprodukten fest und dokumentieren diese.

✓ Aufklärung

Sind in Gebäuden intakte festgebundene oder regelkonform sanierte Asbestprodukte vorhanden, sollten Nutzerinnen und Nutzer bzw. Mieterinnen und Mieter über damit verbundene Verhaltensregeln informiert werden.

Verhaltenshinweise für Nutzerinnen bzw. Nutzer

Bei Renovierungsarbeiten, Reparaturen oder sonstigen Arbeiten in oder am eigenen Haus, in Wohnungen, an Garagen oder Gartenlauben, die oft in Eigenleistung durchgeführt werden, haben auch der Nutzer und die Nutzerinnen die Vorschriften einzuhalten.

- ! Auch hier gilt: Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden sind grundsätzlich verboten. Schleifen, Bohren, Sägen oder andere Arbeiten, die Fasern freisetzen können, sind unbedingt zu unterlassen. Dazu gehören z.B. das Anbringen von Halterungen an Fassadenplatten oder die Befestigung eines Türstoppers auf einem asbesthaltigen Fußbodenbelag.
- ! Vorsicht bei brüchigen asbesthaltigen Bodenplatten: Die brüchigen Stellen sollten lose abgedeckt werden. Die verantwortliche Eigentümerin bzw. der Eigentümer bzw. deren Bevollmächtigten sollten umgehend zur Beseitigung der Gefahrenquelle aufgefordert werden.
- ! Vorsicht beim Reinigen z.B. von Asbestzementdächern oder Fassaden: Hochdruckreinigung oder Bürsten zählen zu den verbotenen Arbeiten nach dem Gefahrstoffrecht.
- ! Bei allen Baumaßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden, z.B. wie das Abnehmen von asbesthaltigen Dach- oder Wandbekleidungen bei Lauben oder Eigenheimen, müssen auch „Heimwerker“ die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Es ist dringend geraten, solche Arbeiten durch Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- ! **ACHTUNG:** Asbesthaltige Stoffe gehören nicht in den Hausmüll! Auch bei Asbestarbeiten in Eigenleistung ist der Abfall vorschriftsmäßig zu entsorgen. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushalten und Kleingewerbe bis zu 1 m³ stehen im Stadtgebiet private Kleinsammelstellen sowie Schadstoffsammelstellen der BSR zur Verfügung. (siehe Hinweise unter **Abfallrecht**)

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung und Umwelt
Kommunikation
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
www.stadtentwicklung.berlin.de

Inhalte und Bearbeitung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung und Umwelt
Oberste Bauaufsicht

Berlin, August 2014